

# Satzung

## der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Baden-Württemberg e.V. (VSVI)

Fassung 22.05.2014

---

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 5.12.1966 gegründet; sie führt den Namen „Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Baden-Württemberg e.V.“.

Sie hat den Sitz in Stuttgart. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (VR-Nr. 2029).

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr geht vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

### § 2

#### Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, die in Baden-Württemberg für das Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure/-innen zusammenzuschließen mit dem Ziel, die technische und wissenschaftliche Fach- und Weiterbildung zu fördern, das Berufsbild des Ingenieurs zu pflegen und bei der Lösung von technischen, fachlichen und verkehrspolitischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken. Die Vereinigung wird dazu in regional abgegrenzte Bezirksgruppen untergliedert.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Vorträge, Besichtigungen), Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

Zur Förderung dieser Ziele auf Bundesebene ist die Vereinigung Mitglied der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. (BSVI).

Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Wirtschaftliche Zwecke, insbesondere solche des Erwerbs und der gewinnbringenden Verwaltung des eigenen Vermögens werden nicht verfolgt. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

### § 3

#### Mitgliedschaft

In die Vereinigung können als Mitglied aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder
  - a) alle im Straßenbau und Verkehrswesen und auf verwandten Gebieten tätigen Ingenieure/-innen, die die Abschlussprüfung einer anerkannten Ausbildungsstätte (Technische Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule, Ingenieurschule oder gleichwertige Fachschule) bestanden haben;
  - b) alle im Straßenbau und Verkehrswesen und auf verwandten Gebieten Tätigen, soweit sie mit Erfolg Ingenieuraufgaben erfüllt haben,
  - c) als **außerordentliche** Mitglieder alle Studenten/-innen mit dem Ziel eines Studienabschlusses entsprechend Ziffer a)

2. als Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt  
Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten zum Jahresabschluss zu erklären.
3. Ausschluss  
der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) die für den Beitritt notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen
  - b) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden; insbesondere, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr nicht bezahlt sind,
  - c) die weitere Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen würde.Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für die kommenden 2 Geschäftsjahre festgesetzt und sind jeweils am 1.1. jeden Jahres fällig.

### § 5

#### Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
  - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mit-

- gliederversammlung,
  - b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung,
  - c) Rechnungsbericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
  - d) Berichte der Rechnungsprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Beitragsordnung für die nächsten 2 Jahre,
  - g) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
  - h) Wahl des Rechnungsprüfers (alle 4 Jahre),
  - i) Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
  - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Sowohl ordentliche wie auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Nur in besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberrechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem für die Geschäftsführung zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens alle 4 Jahre ist einer der Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Aufgabengebiete vor der Wahl den Mitgliedern mitzuteilen sind:

- a) Geschäftsführung,
- b) Kassenführung,
- c) Organisation und Veranstaltungen,
- d) Fachliche Fortbildung,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Innovation und Internet.

Die Personalunion von höchstens 2 Vorstandsämtern ist möglich.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksgruppen und Vorsitzende der Fördergemeinschaft können zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Geschäftsführung sind einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten zwei gemeinsam die Vereinigung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt sein Amt bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Ihnen obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach den vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ferner kann dem Vorstand ein Ehrevorsitzender mit beratender Stimme angehören. Die Wahl des Ehrevorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Der Ehrevorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Die Ernennung zum Ehrevorsitzenden ist die höchste Auszeichnung für besondere Verdienste um die Vereinigung. Der Ehrevorsitzende vertritt die Vereinigung nicht im Sinne von § 26 BGB.

## **§ 8 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung**

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von 2/3 Mehrheit aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder nicht erzielt wird, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen endgültig beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an steuerbegünstigte Universitäten oder Hochschulen für Bildung und Erziehung im Bereich Verkehrswesen des Landes Baden-Württemberg.